

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup> 89.

Freitag am 18. April

1851.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November l. J. für Inzerationsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

## Ämtlicher Theil.

Heute wird das XV. Stück, III. Jahrgang 1851, des Landesgesetz- und Regierungsblattes für das Kronland Krain ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 72. Erlaß des k. k. Statthalters für Krain vom 1. Jänner 1851: Leitfaden zur Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums.

Laibach, den 18. April 1851.

Vom k. k. Redactionsbureau des Landesgesetzblattes für Krain.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 9. März l. J. den Oberst Hawliczek des Allerhöchsthien Namen führenden Jäger-Regimentes, zum Vermessungsreferenten bei der Generaldirection des Grundsteuercatasters zu ernennen geruht.

Das Finanzministerium hat die Controlorsstelle bei der Landeshauptcasse zu Temesvar, dem Gehändler des dortigen Cameral-Verwalteramts, Franz Feigl, verliehen.

Am 16. April 1851 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXV. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, und zwar vorläufig bloß in der deutschen Uebersetzung ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter Nr. 84. Das kaiserliche Patent vom 11. April 1851, wodurch das Verfahren der Gerichtsbehörden, zur Durchführung des Patentes vom 25. September 1850, rücksichtlich der Zuweisung der Capitalsentschädigung für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge normirt wird.

Wien, den 15. April 1851.

Vom k. k. Redactionsbureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

## Veränderungen in der k. k. Armee. Ernennungen.

Der pensionirte Oberstlieutenant Leonhard Rampelt v. Rüdstein, zum Commandanten des Garnisonsspitals zu Pesth; Major Anton Baron Koszner, vom Platzcommando zu Budua, zum Schloßcommandanten zu Pressburg, und zum Platzcommandanten zu Budua, der für einen dertei Friedensposten in Vormerkung befindlich gewesene Hauptmann Ludwig Baron Wimpffen, des Infanterieregiments Erzherzog Sigismund Nr. 45, mit gleichzeitiger Beförderung zum Major.

Der Major Wilhelm Freiherr von Hornstein, vom Infanterieregimente Baron Welden Nr. 20, Gouvernementsadjutant in Wien, wurde Sr. kaiserlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzoge Carl Ludwig, zur Dienstleistung zugetheilt.

Kaiserliches Patent vom 11. April 1851, wodurch die Bestimmungen über den Entlastungsfond angeordnet werden, welcher zur Leistung der Capitalsentschädigung und mitterweiligen Verzinsung (Rente) der Entlastungscapitalien für die in Folge der Grund-

entlastung aufgehobenen Bezüge errichtet wird, und mit 1. November 1851 ins Leben zu treten hat.

(Schluß.)

3. Ueber die Deckung und Tilgung der zur Last des Staatsschatzes ermittelten Veränderungsgebühren.

§. 14. Die Tilgung der zur Last des Staatsschatzes ermittelten Veränderungsgebühren hat in der für das Landesdrittel im §. 10 vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

Der Staatsschatz wird die zur Rentenzahlung und Capitalstilgung erforderliche Deckung dem Entlastungsfond beschaffen.

Einhebung.

§. 15. Die zur Deckung und Tilgung des Landesdrittels bestimmten Einkünfte sind durch die betreffenden Regierungsorgane für den Entlastungsfond einzuheden, und demselben schleunigst zuzuführen.

Die dem Entlastungsfond zugewiesenen Landesfonde und andern Beihilfen sind demselben zur weiteren Verwaltung und Verwendung zu übergeben.

Sebarung.

§. 16. Der Entlastungsfond hat über alle ihm gewidmeten Einkünfte Buch zu führen und für die möglichst beste Fructification seiner Barschaft Sorge zu tragen.

Befriedigung der Gläubiger

a) durch Schuldverschreibungen.

§. 17. Für die in Folge des Patentes vom 25. September 1850 an den Entlastungsfond überwiesenen Forderungen der Bezugberechtigten oder deren Hypothekargläubiger erfolgt der Entlastungsfond 5prozentiger Schuldverschreibungen. Bei Feststellung der Forderungsziffer sind die den Bezugberechtigten geleisteten Vorschüsse, und zwar zunächst auf die Rückstände an der Rente, in Abrechnung zu bringen.

b) Bare Zahlung.

Restbeträge, welche die Höhe des Nominalwerthes der niedrigsten Schuldverschreibung nicht erreichen, werden bar bezahlt.

Form der Schuldverschreibungen.

§. 18. Diese Schuldverschreibungen sind auf den Namen des Eigenthümers auszustellen, mit Coupons zu versehen und haben die Bezeichnung: Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Kronlandes.... zu führen.

Die Zinsen sind halbjährig verfallen zu bezahlen, und bei der Erfolge der Schuldverschreibungen hat die Ausgleichung der bis dahin verfallenen Zinsrückstände zu geschehen.

Jede Schuldverschreibung ist mit einer sortlaufenden Zahl zu versehen und in dem Creditsbuche des Entlastungsfondes zu verbuchen.

Derlei Schuldverschreibungen können den Berechtigten auf ihr Verlangen auch für die seit dem 1. November 1848 rückständigen Renten auszufertigt werden.

Verlofung.

§. 19. Der zur Capitalrückzahlung disponible Barsfond wird nach dem festgesetzten Tilgungsplane zur Einlösung der ausgegebenen Schuldverschreibungen verwendet. Längstens zwei Jahre nach Beendigung der Grundentlastung in jedem Kronlande hat die Einlösung der ausgegebenen Schuldverschreibungen zu beginnen.

Vor Allem wird aus dem zur Tilgung bestimmten Barsfonde die Zurückzahlung derjenigen Schuldverschreibungen in vollem Nennwerthe geleistet, deren Eigenthümer sich zur Rückzahlung sechs Monate vorhinein gemeldet haben. Würde der Betrag der zur Rückzahlung angemeldeten Schuldverschreibungen den vorhandenen Barsfond überschreiten, so bestimmt das Loß diejenigen Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung aus der Barschaft geleistet wird; die übrigen bleiben bis zur nächsten halbjährigen Verlofung.

Erschöpft der Betrag der zur Rückzahlung angemeldeten Schuldverschreibungen nicht den vorhandenen Barsfond, oder sind keine Anmeldungen erfolgt, so werden die Schuldverschreibungen, welche der Entlastungsfond den Gläubigern zurückzahlt, durch die Verlofung bezeichnet.

Bei Schuldverschreibungen, welche ohne Anmeldung zur Rückzahlung verlost werden, wird den Inhabern ein Betrag von fünf Prozent über den Nennwerth als eine Prämie bezahlt.

Die Rückzahlung erfolgt sechs Monate nach geschehener Verlofung.

Rückzahlung.

§. 20. Für die zur Rückzahlung ausgelosten Schuldverschreibungen hört mit dem festgesetzten Rückzahlungstermine jede weitere Verzinsung auf. Die bezahlten verlostten Schuldverschreibungen sind in den Creditsbüchern zu löschen und durchzuschlagen.

Vorzüge der Schuldverschreibungen.

§. 21. Die Grundentlastungs-Schuldverschreibungen werden vom Gesammtreiche verbürgt und genießen alle Vorzüge der Staatspapiere. Sie sind zur Anlegung von Waisen-, Curanden-, Sparcasse-, Kirchen-, Fonds- und Stiftungscapitalien, so wie zur Annahme als Caution geeignet, und rücksichtlich der Erlangung von Vorschüssen aus der k. k. privilegierten österreichischen Nationalbank gleich den Staatspapieren zu behandeln.

Verwaltung des Entlastungsfondes, Administration, Direction des Fonds.

§. 22. Die Verwaltung des Entlastungsfondes wird einer eignen landesfürstlichen Behörde übertragen, welche unmittelbar dem Ministerium untersteht und den Titel: „Direction des Entlastungsfondes für das Kronland....“ zu führen hat.

Derer Zusammenfassung.

§. 23. Die Direction des Entlastungsfondes besorgt während des Bestandes der Grundentlastungs-Landes- (Ministerial-) Commission ein aus dessen Mitte zu bildender Ausschuss, welcher aus dem Ministerialcommissär oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus zwei Referenten, einem Vertreter der Verpflichteten, dann einen vom Finanzministerium zu benennenden Finanzbeamten nebst dem nöthigen Hilfspersonale zu bestehen hat.

Geschäftsbehandlung.

§. 24. Die Direction behandelt ihre Geschäfte collegialisch, beschließt durch Stimmenmehrheit, doch steht dem Präsidenten das Recht zu, Beschlüsse, welche er dem Interesse der Credite des Entlastungsfondes oder überhaupt in öffentlicher Beziehung für nachtheilig erachtet, vor der Ausfertigung ungesäumt der Entscheidung des Ministeriums zu unterziehen.

Wirkungskreis.

§. 25. Der Direction liegt ob, die Grundentlastungs-Schuldverschreibungen auszufertigen, für das

richtige Einfließen der dem Entlastungsfonde zugewiesenen Dotation und für Fructification der Barschaft nach den besonderen Anordnungen, die hierüber erfließen werden, Sorge zu tragen, die Cassegebarung und Buchführung streng zu überwachen, die Verlosung, Rückzahlung und Tilgung der Schuldverschreibungen durchzuführen.

Eine eigene Instruction wird den inneren Geschäftsgang regeln und die Form der auszufertigenden Schuldverschreibungen, die zu führenden Credits-, Liquidations- und sonstigen Manipulationsbücher festsetzen.

#### Casse.

§. 26. Die Cassegeschäfte des Entlastungsfondes sind von der Landeshauptcasse in abgesonderter Verrechnung zu führen.

§. 27. Die mit der Beforgung der Cassegeschäfte des Entlastungsfondes betrauten Cassebeamten haben bezüglich dieser Gebarung nur von der Direction des Entlastungsfondes die Aufträge und Anweisungen zu empfangen, und sind zu deren Vollziehung verpflichtet.

In Disciplinar-Angelegenheiten hat sich die Direction des Entlastungsfondes an die Vorgesetzten der Cassebeamten um Abhilfe zu wenden.

§. 28. Alle über Aufbewahrung, Gegensperre, Scontrirung, Liquidatur u. s. w. bezüglich der Staatscassen geltenden Vorschriften, sind auch bezüglich der Grundentlastungs-Fondscasse zu befolgen und handzuhaben.

#### Controlbehörde.

§. 29. Die Controlle bezüglich der Geld- und Cassegebarung des Entlastungsfondes besorgt die landesfürstliche Controlbehörde.

§. 30. Die Direction des Entlastungsfondes hat innerhalb der festzusetzenden Fristen die Resultate ihrer Gebarung öffentlich zu verlautbaren.

#### Regiekosten.

§. 31. Die Regiekosten des Entlastungsfondes sind zunächst aus den Früchten der angelegten Barschaften zu decken, falls diese aber nicht ausreichen, vom Lande und aus den Einkünften des Fonds zu bestreiten.

§. 32. Die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz sind ermächtigt und beauftragt, alle zum Vollzuge dieses Patentes notwendigen Verordnungen mit aller Beschleunigung zu erlassen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 11. April des Jahres Eintausend achthundert ein und fünfzig, Unserem Reiche im Dritten. (L. S.)

**Franz Joseph** m. p.

Schwarzenberg. Ph. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld. Thun. Esorich. K. Krauß. Kulmer.

## Nichtamtlicher Theil.

### Oesterreich.

Wien, 15. April. Die „österreichischen Finanzen,“ beleuchtet vom Freiherrn von Villersdorf, ist in der hiesigen Verlagsbuchhandlung von Jasper, Hügel und Manz in dritter vermehrter Auflage erschienen. Herr von Villersdorf hat dieselben mit einer Einleitung begleitet, bemerkt das „N. B.“ in welcher er die Einwendungen der periodischen Presse vom wissenschaftlichen Standpunkte aus widerlegt.

— Nächstens wird ein schreckliches Verbrechen vor die Assisen von Norfolk kommen. Eine Mutter hat ihr uneheliches Kind lebendig begraben, aus Besorgniß, ihr Bräutigam, der von diesem vorzeitigen Hausseggen nichts wußte, möchte ihr abspänstig werden. Die Mörderin hat in der Untersuchung bekannt, daß sie in Gegenwart des Kindes das Grab selbst gegraben, dann dasselbe hineingelegt, schnell mit Erde zugedeckt habe, und auf dem Grabe mit den Füßen so lange herumgestampft, bis das Aechzen des Kindes aufgehört habe, von da ley sie zur Hochzeit gegangen.

Wien, 16. April. Die politische und ökonomische Wichtigkeit des Grundentlastungsgeschäftes im Allgemeinen ist zu sehr in die Augen springend,

als daß es vonnöthen wäre, auf die Wichtigkeit der Maßregeln hinzuweisen, welche dasselbe zum Abschlusse bringen sollen. Es versteht sich, daß die Regierung damit nicht zögern durfte, da es sich um große Interessen des Besitzes handelte und sowohl Pflicht als Staatsvortheil geboten, der in diesen Verhältnissen eingerissenen Unsicherheit endlich ein Ziel zu setzen. Wir freuen uns des entschiedenen Muthes, womit die Regierung auf der einmal betretenen Bahn vorwärts geht, zugleich aber auch der weisen Umsicht, mit welcher sie die Regelung dieser dringenden Angelegenheit allseitig ins Auge gefaßt hat. Die Last, welche den Staatsfinanzen durch die Uebernahme einer jährlichen Verpflichtung von beläufig 2,100,000 fl. erwächst, ist keine unerschwingliche; andererseits ist unerlässlich, daß die Verpflichteten zur pünktlichen Erfüllung der ihnen erwachsenen Verbindlichkeiten verhalten werden. In beiden Beziehungen wird die Regierung ihrer Schuldigkeit nachzukommen wissen, und solchergestalt unterliegt der glückliche Erfolg der beabsichtigten Operation keinem irgend wie begründeten Zweifel. Die Absicht der Regierung, daß die von den Entschädigungsfonden auszustellenden Schuldverschreibungen so viel als möglich in sogenannte feste Hände gelangen, wird namentlich durch das Recht der Auskündbarkeit derselben verbürgt. Weiß nämlich der Besitzer, daß die Verschreibung jedenfalls und nur zu den betreffenden Nominalbeträgen in einer nicht all zu fernem Zeitfrist vom Staate eingelöst werden wird, so gewinnt das Papier für ihn das Ansehen und die Geltung einer hypothekarischen Schuld und es entfällt jeder Reiz, selbes zum Gegenstande eines gewagten Spieles zu machen; denn bekanntlich pflegte sich die Börse mit Vorliebe nur solcher Papiere zu bemächtigen, wobei große Cursdifferenzen, somit auch größere Prämiengewinne möglich sind.

Daß bezüglich der darüber entstehenden Streitigkeiten ein möglichst abgekürztes und präcises Verfahren vorgezeichnet worden ist, verdient unstreitig die lebhafteste Anerkennung von all Denjenigen, welche ernsthaft wünschen, daß das Grundentlastungsgeschäft seinem gänzlichen Abschlusse möglichst bald zugeführt werden könne, ohne zu einer Unzahl kostspieliger und lähmender Rechtsstreite unwillkommenen Anlaß zu bieten. (Dest. Corr.)

\* Vor etlichen Tagen brachte die „Östdeutsche Post“ einen der „Augsburger Postzeitung“ entnommenen Aufsatz, worin die Bestrebungen der katholischen Partei der Residenz mit anderweitigen politischen Kundgebungen und Parteimeinungen, die, wenn sie eben nicht höchst verschieden geartet wären, am füglichsten „altconservativ“ genannt werden könnten, zusammengeworfen und unter die Collectivbezeichnung „Kreuzzeitungspartei“ zusammengefaßt werden. Namentlich wird bei diesem Anlasse auf die Persönlichkeit des Präsidenten des hiesigen katholischen Vereines, des Hrn. Georg Schwarz, Consuls der vereinigten Staaten von Nordamerika, hingewiesen. Wir sind in der Lage zu versichern, daß zwischen den Bestrebungen dieses Mannes und seiner Freunde und jenen Sendungen die vorausgesetzte Solidarität keineswegs obwaltet. Gewisse politische Parteien und Parteimänner in Böhmen, Ungarn und Croatien haben sich vorzugsweise gegen das Princip der Centralisation ausgesprochen und beabsichtigen eine Lockerung des jetzigen Gefüges der neu geordneten Verhältnisse, die, mögen sie ihre Absichten noch so kunstreich verhüllen, in letzter Instanz doch nur den demokratischen Föderalisten zu Guten kommen würde.

Damit hat die specifisch-katholische Partei nichts zu schaffen und will nichts zu schaffen haben. Sie erkennt es vielmehr als einen großen und erhabenen Fortschritt zum Besseren, daß ein gemeinsames Band jetzt die verschiedensten Theile der Monarchie umschlingt. Und wie könnte sie wohl anders? Ist der Katholicismus nicht das wesentlichste Element der Einheit dieses Reiches? Völker, durch Sitten, Sprache, Gewohnheiten und Ueberlieferungen mannigfach getrennt, reichen sich in einer und derselben Kirche zum überwiegendsten Theile die Hand. Die Solidarität des Glaubens wird sie nicht durch die

Idee der Reichseinheit getragen und gestützt? Wer erkennt hierin nicht ein mächtiges Gesetz der Wechselwirkung, und wie viel, wie Großes hätte die katholische Kirche ohne Aussicht auf Gewinn und Erfolg zu wagen und zu verlieren, wollte sie sich der Lösung des Problems der Staatseinheit feindlich entgegenstellen, jetzt wo die Möglichkeit derselben von keinem Kundigen mehr bezweifelt wird?

Wir können und mögen der katholischen Partei die volle Freiheit politischer Ueberzeugungen in allen Detailsfragen nicht verargen und wehren. Aber mit Genugthuung sprechen wir es bei diesem Anlasse aus, daß ihre Führer weit entfernt sind, irgend einer wie immer beschaffenen, separatistischen Tendenz oder Auffassung zu huldigen, eine Ueberzeugung, in der wir durch uns zugekommene Aufklärungen neuerdings bestärkt worden sind. (Dest. Corr.)

Wien, 16. April. Im Publicum werden wieder ziemlich genaue Details über ein Einverständnis erzählt, daß zwischen den hiesigen Fleischbauern bestehen soll, um die Fleischpreise auf ihrer gegenwärtigen Höhe zu erhalten. Man klagt allgemein, daß die Maßregeln zur Hintanhaltung solcher, das Publicum sehr drückender Unzukömmlichkeiten mit so wenig Energie durchgeführt werden! Jedermann sieht jetzt ein, daß in so lange die Schlachthäuser nicht der allgemeinen Benützung zugänglich gemacht werden, die Besitzer kleinerer Partien von Vieh nicht nach Wien kommen werden. Nur durch eine bedeutende Vermehrung endlich, der Fleischergewerbe oder aber im letzten Falle durch gänzliche Freiebung dieses Gewerbes kann der künstlichen Vertheuerung des Fleisches Einhalt gethan werden.

— Einer Correspondenz der „Presburger Btg.“ aus Pera entnehmen wir: Oesterreich bietet seinen ganzen Einfluß bei der Pforte auf, damit Kossuth und einige seiner Anhänger in Kiutahia noch zurückbehalten werden, während England und Frankreich auf deren Freilassung dringen. Oesterreich betrachtet die fortgesetzte Internirung als unerlässlich notwendig für die Aufrechthaltung der Ruhe in seinem Lande. Kossuth zeichnet seine Erlässe noch immer als Präsident des Landesvertheidigungs-Ausschusses, ein Beweis, daß seine Pläne noch nicht ruhen. — Kossuth hat dem berüchtigten Dobokai sein Vertrauen entzogen, so daß gegenwärtig Wany als Führer der Ungarn in Constantinopel zu betrachten ist.

— Der Triester Uhrmacher Anderwalt geht mit einer von ihm erfundenen Uhr zur Ausstellung nach London. Er glaubt ein perpetuum mobile construiert zu haben, und hat 600 fl. Reisegeld vom Stadtrathe erhalten.

— Am Schlusse der am 23. Februar abgehaltenen Plenarsitzung der Ministerial-Conferenz in Dresden soll Fürst Schwarzenberg, zu den Bevollmächtigten einiger Kleinstaaten gewendet, die Bemerkung gemacht haben: Die Herren scheinen zu wünschen, daß Hr. Gagern Recht behält, daß die Regierungen nichts zu Stande bringen.

— Nach einer Dresdner Correspondenz der „A. A. Btg.“ sollen die Dresdner Conferenzen Ende April geschlossen werden.

— Ministerialrath Hyl besuchte im Auftrage des Justizministeriums den Spielberg in Brünn. Bei diesem Besuch stellte es sich als wesentliches Gebrechen heraus, daß wegen Ueberfüllung der Räume die Sträflinge nicht mit der vorgeschriebenen Arbeit beschäftigt werden können.

### Deutschland.

Frankfurt, 11. April. Wir entnehmen Nr. 87 des „Journal de Francfort“ die folgende Correspondenz aus Wien vom 6. d. M.: „Man hat durch die „Augsb. Allg. Btg.“ und aus einigen anderen Blättern das Ergebnis der bis jetzt in Dresden gepflogenen Berathungen über die deutsche Handelspolitik erfahren. Diese Ergebnisse sind zwar nicht sehr groß, größer aber doch als diejenigen, welche auf politischem Boden erzielt wurden. Oesterreich hat ein schönes Beispiel von Selbstverläugnung, Anhänglichkeit und aufrichtigem Wohlwollen für Deutschland gegeben, und andere Staaten würden wohl thun,

wenn sie dasselbe auf politischem Gebiete nachahmen wollten. Für Oesterreich ist eine vollständige Zoll- und Handelsverbindung das einzige Mittel, die deutschen Staaten innerlich zu einigen und zu befestigen. Es ist überzeugt, daß ungeachtet der Verschiedenheit der Interessen und Verhältnisse man jetzt schon die Grundlagen einer solchen Einigung feststellen könne, die nach einer Uebergangsperiode von einigen Jahren zu verwirklichen wären; dabei müßte namentlich auf die ausnahmsweise Lage der Hansestädte Bedacht genommen werden. Aber der Particularismus der norddeutschen Staaten und der unrichtige Gesichtspunct, aus welchem Preußen die politisch-commerciale Frage betrachtet, haben den Plänen Oesterreichs entgegen gewirkt. Preußen hat geglaubt, dem, was es bei der Annahme der Entwürfe Oesterreichs gewonnen hätte, keine Rechnung tragen zu müssen. Es hätte erhalten: 1) Einen Zollverband im Mittelpunct Europa's, an dessen Spitze es mit Oesterreich gestanden hätte; 2) den vortheilhaftesten Austausch seiner Erzeugnisse und 3) die Erhaltung des Zollvereins unter seiner ausschließlichen Leitung mit einheitlicher Einrichtung, für welche Oesterreich alle möglichen Garantien geboten. Unter solchen Umständen hätte Oesterreich die besten Scheingründe gehabt, die Unterhandlungen ganz abzubrechen; wenn es dieß nicht gethan, so geschah es nur, um Deutschland nicht der Vortheile zu berauben, welche es aus dem, wiewohl schwachen Einverständnis ziehen kann, das man zu erzielen vermochte.

**Dresden, 12. April.** Die Entschlüsse der Dresdener zweiten Commission über das Verhältniß der Bundes- und Landesgesetzgebung lautet nach der „F. D. P. Z.“ wie folgt: 1. Landesverfassungen und Gesetze dürfen nicht in Widerspruch stehen mit der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen; wo dieß gegenwärtig der Fall ist, sind die Einzelregierungen verpflichtet, die erforderlichen Abänderungen der ersteren zu bewirken. 2. Zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten soll namentlich bei etwaigen künftigen Streitigkeiten zwischen Regierungen und ihren Ständen die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und wo die Entscheidung nicht in ihrer eigenen Competenz liegt, eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. 3. Ist der Bund dennoch genöthigt, zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der in einem Bundesstaate gestörten Ruhe und Ordnung einzuschreiten, so hat derselbe auch die Pflicht, den Ursachen der eingetretenen Störung nachzuforschen, und, wo sie in mangelhafter Gesetzgebung befunden werden, eine Abänderung derselben zu bewirken.

**Kiel, 10. April.** (Hamb. B. H.) Es scheint hier jetzt als gewiß angenommen zu werden, daß keine dänischen Offiziere Anstellung im holsteinischen Bundes-Contingent finden sollen, und auch von den Commissären wird diese Ansicht wohl getheilt. Uebrigens suchen die Dänen auch jetzt noch nicht bloß solche dänische Officiere, welche in Holstein geboren sind, sondern auch Nationaldänen hier unterzubringen.

**Rageburg, 10. April.** Die österr. Truppen haben das Herzogthum bis auf Schmielau und die Stadt Möln geräumt. — Im benachbarten Dorfe Schmielau befinden sich seit etwa vier Wochen von der Feldbäckerei, deren Wagen bei Möln aufgefahren sind, gegen dreißig Mann und 64 Pferde.

Aus dem Oberland schreibt die „Kart. Btg.“ vom 11: „Alles deutet darauf hin, daß die Revolution einen neuen Schlag vorbereitet. Die öffentlichen Blätter haben über die Pläne, die in London und Paris geschmiedet worden, berichtet; alle Nachrichten aus Frankreich stimmen darin überein, daß die geheime Thätigkeit hier groß und die Aufmerksamkeit auch auf die Gränzländer gerichtet ist. So wurde uns mit Bestimmtheit gemeldet, daß der Advocat Rottet von Paris aus eine Reise nach der Schweizer und badischen Gränze beabsichtige, um das Terrain zu recognosciren. Er soll sich dann auch 8 bis 10 Tage in Straßburg aufhalten, Besuche aus Freiburg erhalten und dann sich in der

Richtung nach Breisach hin weiter begeben haben. — Auch im Oberland wird wieder ein stärkeres Umherziehen arbeitsloser Subjecte bemerkt, und aus ihrem wieder froheren Benehmen auf neue Hoffnungen, die sie hegen, geschlossen.“

### Schw e i z.

**Bern, 9. April.** (D. P.) Die Vorkehrungen, die man in Freiburg treffen will, um die Gegner nicht auskommen zu lassen, bestätigen sich. Die wichtigsten Maßregeln, welche die patriotische Gesellschaft vom Staatsrath verlangt, sind: Versekung Freiburg's in Belagerungszustand, Ernennung einer aus Civilisten und Militär bestehenden Commission zur Handhabung desselben, für den Fall eines Angriffs ihr alle Gewalt zu übergeben. Während des Belagerungszustands sind alle Geistlichen in ihre Gemeinden eingegränzt; Uebertretungen gelten als Hochverrath. Die Internirung Marilley's soll durch das Mittel des Bundesraths von Frankreich begehrt werden. Der päpstliche Nuntius soll fortgeschickt, eventuell durch die Bundesbehörden überwacht werden. Die Kosten des Aufstandes vom 22. März fallen auf die Rebellen. Versekung der Kapuziner von Bulle in das Kapuzinerkloster in Freiburg. Der Staatsrath hat bereits auf das Begehren der patriotischen Gesellschaft geantwortet und die Eingränzung der Pfarrer in ihre Gemeinden verweigert; von andern Puncten hat er Notiz genommen und wird Anträge dem nächstens zusammentretenden großen Rath vorlegen.

### F r a n k r e i c h.

**Paris, 11. April.** Erst um 10 Uhr Abends erschien gestern ein Supplement des „Moniteur“, welches die Namen des neuen Ministeriums veröffentlicht, so, daß manche der heutigen Morgenblätter, welche zu der Zeit schon unter der Presse waren, die begierig erwartete Nachricht noch nicht bringen können. „Journal des Débats“, „Presse“, „Republique“, „Univers“ und einige andere theilen die neue Ministerliste mit, ohne jedoch etwas dafür oder dagegen zu bemerken. Keines der übrigen Journale billigt es unbedingt, viele, darunter die legitimistischen, drücken Mißbilligung aus. — Dieß war der Gruß der Journalistik. Was die Kammern betrifft, so wurde diese zuerst von dem Ministerium durch Leon Faucher begrüßt, welcher versicherte, der Zweck des definitiven Ministeriums sey, die Fractionen der Majorität zu sammeln und zu einigen; und als Saint-Beuve den Antrag stellte, das Mißtrauensvotum vom 18. Jänner zu erneuern, weil es eine Herausforderung an die Kammer sey, wenn man das frühere Ministerium trotz des Mißtrauensvotums wieder reconstituirt hat, betrat Faucher noch ein Mal die Tribune und sagte: dieses Ministerium sey ein neues, weil es unter neuen Auspicien gebildet wurde; dabei versicherte er, die Executivgewalt denke an gar keine Usurpation und an keinen Angriff auf die Parlamentsgewalt. Das Mißtrauensvotum wurde hierauf mit einer nicht sehr großen Majorität beseitigt. Hierauf wurde in der Berathung über die Versakämter fortgefahren. — Morgen wird, wie man sagt, der „Moniteur“ die Wiedereinsetzung Baisse's in die Präfectur des Norddepartements bringen. Für Brenier soll im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine Unterstaatssecretärsstelle geschaffen werden.

### S p a n i e n.

**Madrid, 6. April.** Der Beweggrund, welcher das spanische Ministerium zur Auflösung der Cortes bestimmt hat, scheint in der Aussicht auf die Folgen gelegen zu haben, welche nothwendig aus der von einer gewissen Fraction der Versammlung angenommenen Stellung entspringen mußten, besonders nach dem eclatanten Bruch, welcher in der Deputirtenkammer zwischen einem der Minister und seinen Collegen statt gefunden hatte, ein Bruch, der von der parlamentarischen Opposition mit Beifall begrüßt wurde. Es ist klar geworden, daß das Ministerium nicht auf eine befriedigende Art die Staatsgeschäfte mit dieser Kammer fortführen konnte.

— Die „Gacete“ enthält zwanzig Absekkungsdecrete von Deputirten der Opposition, welche öffentliche Aemter bekleideten. Mehrere Deputirte der Opposition, welche in diesen Absekkungen nicht mitbegriffen sind, haben freiwillig ihre Entlassungen eingereicht.

### Großbritannien und Irland.

**London.** Eine Kundmachung des Controlor-General im National-Debt-Office in der amtlichen „London Gazette“ meldet, daß  $\frac{1}{4}$  des Ueberschusses in den Staatseinnahmen des vergangenen Jahres, nämlich die Summe von 644.701 £. 108. 9 D. zum Ankauf von Staatsschuldscheinen, mit anderen Worten zur Tilgung eines Theils der Staatsschuld verwendet worden ist. Dieser Ocean ist jetzt um einen ganzen Tropfen ärmer.

— In England beabsichtigt man, protestantische Missionäre nach Rom und Italien zu schicken, und hat zu diesem Zwecke bereits hinreichende Geldmittel zusammen gebracht. Herr Blackney, von dem der Vorschlag ausging, soll die etwas bedenkliche Sendung zuerst übernehmen wollen.

### Donau - Fürstenthümer.

**Belgrad, Anfangs April.** Es ist bekannt, daß der Vertrag wegen Salzlieferung zwischen Serbien und Oesterreich geschlossen und ratificirt worden ist; zugleich ist auch erinnert worden, daß die bisherige Gesellschaft Kapetan Mischa und Simic, welche aus der Balachei Salz für Serbien lieferte, alle zu Gebote stehenden Mittel anwendet, um diese Lieferung an sich zurückzubringen. Es wurde auch wirklich von der serbischen Regierung dieser Tage beschlossen, das bedungene Salzquantum aus Oesterreich der besagten Gesellschaft zu übergeben und dieser Beschluß dem Fürsten zur Bestätigung unterbreitet, welche jedoch bis zur Stunde nicht erfolgte.

### Osmanisches Reich.

\* **Smyrna, 4. April.** Vor wenigen Tagen langten hier 109 Gefangene aus Bosnien, darunter Mahmud Pascha und Mustapha Pascha, von einer Infanteriecompagnie begleitet, ein. Ihr Prozeß wird demnächst vor einem Untersuchungsgerichte beginnen. Auch die für die samiotischen Gefangenen und Hauptinsurgenten niedergesezte Commission ist bereits thätig. Letztere sind fast sämmtlich geständig.

### Neues und Neuestes.

**Wien, 17. April.** Die Einkommensteuer wird auch auf das lombardisch-venetianische Königreich ausgedehnt werden. Das betreffende kaiserliche Patent befindet sich bereits unter der Presse.

\* Zum Behufe der Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel, welche die Dazwischenkunft des Staates bei der Grundentlastungsoperation in Anspruch nimmt, werden sämmtliche directen Steuern in jenen Kronländern, wo sich dieselbe im Zuge befindet, um einen fünfpercentigen Zuschlag erhöht werden. Schlägt man die directen Steuern, welche dieser Erhöhung unterliegen mit beiläufig 45 Mill. Gulden an, so entspricht dann der von der Regierung selbst als erforderlich ausgewiesene jährliche Betrag von 2,100.000 fl. C. M. mit großer Genauigkeit.

### Concert-Anzeige.

Am Ostermontage veranstalten die beiden beliebten Sänger der heurigen Operngesellschaft, Herr Vincent und Herr Dettore, ein Abschiedsconcert im Saale des deutschen R. D. Gebäudes, wozu ihnen die tüchtigsten der hiesigen Dilettanten ihre Mitwirkung zugesagt haben. Es ist nicht zu zweifeln, daß wir sicherlich sehr gewählte Piecen zu hören bekommen, und wir machen die verehrten Musikfreunde auf diesen genussreichen Abend besonders aufmerksam.

